



Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ
4813 Altmünster-Marktstraße 21-DVR 0048542

F i n a n z a b t e i l u n g

Sachbearb: Peter Pesendorfer

Telefon: +43-(0)7612-87611-35

Telefax: +43-(0)7612-87611-22

Internet: www.altmuenster.at

peter.pesendorfer@altmuenster.ooe.gv.at

Datum: 08.11.2016

Zl.: -II-900-2016-Pes

Betrifft: Neufestsetzung der Sondergebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes für das Finanzjahr 2017, Kundmachung;

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmünster in der am 11. Oktober 2016 abgehaltenen öffentlichen Sitzung, Richtlinien einer Sondergebührenordnung für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Marktgemeinde stehenden sonstigen öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes, sowie die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen für das Jahr 2017 wie folgt neu festgesetzt hat.

Wer öffentliches Gut in einer im Folgenden angeführten, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise benützt, hat einen Anerkennungszins ab dem 01.01.2017 in nachfolgender Höhe zu entrichten.

Sondergebührenordnung

I.

<i>Tarifpost</i>	<i>Art der Nutzung des öffentlichen Gutes</i>	<i>Anerkennungszins</i>
1	Steckschilder verschiedener Herstellungsart je angefangenem m ² , jährlich	€ 17,52
2	Aufstellung von PKW auf öffentlichem Gemeindegrund für Werbezwecke, je PKW für 2 Tage	€ 62,16
3	Benützung von Gemeindegrund anlässlich der gewerblichen Aufstellung von Baugerüsten und zur Lagerung von Baumaterial, Schutt u. Ähnlichem (mit Ausnahme der Grabungsarbeiten für Telefon, Strom, Gas, Kanal und Wasser) pro angefangenem m ² , wöchentlich (Benützung bis zu 3 Tagen ist entgeltfrei)	€ 1,94
4	Nutzung einer Schauvitrine der Gemeinde, je m ² jährlich	€ 49,83
5	Verkaufseinrichtungen Verkaufsstände kurzfristige Aufstellzeit max. 14 Tage pro benötigte angefangene 10 m ² und Tag Verkaufsstände längerfristige Aufstellzeit pro 30 Tage, pro benötigte angefangene 10 m ²	€ 12,65 € 186,28

6	Werbeeinrichtungen Ständer (Klappständer u. Tafeln auf Sockeln) für Werbezwecke		
	Tagesgebühr	€	5,30
	Jahresgebühr	€	156,76
	Werbetafeln/Plakattafeln für Zirkus, Stuntshows, etc. bis 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	€	124,33
	ab 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	€	190,28
	Kautions für fristgerechte Entfernung	€	190,28
Transparente: Tagesgebühr	€	24,98	
Um die Aufstellung ist je Fall anzusuchen: Von dieser Verpflichtung sind die politischen Parteien und deren angeschlossenen Organisationen ausgenommen. Altmünsterer Vereine, öffentliche Körperschaften und Vereinigungen, die ausschließliche wissenschaftlichen Zwecke, Humanitätsw Zwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen sind anmeldepflichtig, jedoch von der Entrichtung des Benützungsentgeltes befreit.			
7	Dauerankündigung in Form von Tafeln, die auf Masten, Bäumen oder sonstigen Pflöcken angebracht oder Tafeln, die auf öffentlichem Grund aufgestellt sind, je angefangenem m ² , jährlich	€	76,43
8	Verkaufsstände vor Geschäften, je angefangenem m ² und Jahr	€	28,75
9	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes für einen PKW- Abstellplatz, pro Platz und Jahr	€	99,45
10	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zum Abstellen eines PKWs ohne Kennzeichen, pro Tag	€	8,01
11	Zeitungsständer, je Tasche oder Stand, jährlich	€	20,96
12	Hinweisschilder (Format entsprechend der Normung der StVO) je Jahr und Stück Die max. Anzahl von Hinweistafeln je Betrieb ist mit 5 festgesetzt. Eine Genehmigung kann bis max. 5 Jahre erteilt werden. Nach etwaigen Ablauf der Genehmigung (z.B.: weil keine Verlängerung beantragt wurde), ist die Entfernung der Hinweistafeln durch den Eigentümer zu veranlassen, widrigenfalls sie in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Dazu bedarf es einer 14.-tägigen Frist und zweimalige schriftliche Aufforderung. Ausgenommen von der Zeitbeschränkung und Vergebührung, nicht aber von dem Genehmigungsverfahren sind, Beherbergungsbetriebe, Museen und Sozialeinrichtungen (z.B. Krankenhaus etc.) Die Montage- bzw. Demontagekosten durch den Wirtschaftshof werden nach Anfall (jeweils geltende Stundensätze) verrechnet. Wird die Gebühr für 5 Jahre einmalig im Vorhinein entrichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erfolgten Gebührenanpassungen unberücksichtigt.	€	62,16